

ihren rechtst heoret isehen Äußerungen offen auf den Weg der Unterwerfung der Arbeiterklasse unter die Zwangsherrschaft der Monopole begeben haben.

Danach wendet sich die Untersuchung dieses Teiles der Arbeit ihrem wichtigsten Anliegen zu, mit dem *die ideologische Auseinandersetzung als Wesensmerkmal der rechtsprechende'n Tätigkeit der Gerichte* auch in Zivil- und Familiensachen gekennzeichnet wird. Für den Erfolg dieser vom Gericht zu leitenden ideologischen Auseinandersetzung sei „von entscheidender Bedeutung, daß der grundlegende Widerspruch zwischen den zum Konflikt führenden bürgerlichen Denk- und Lebensgewohnheiten einschließlich der sie erhaltenden und begünstigenden Faktoren und den neuen Beziehungen der Menschen zur Gesellschaft herausgearbeitet wird“ (S. 53). Die Verfasser vermitteln damit der Gerichtspraxis brauchbares Rüstzeug zur Überwindung der noch vorhandenen Reste des neutralen Schiedsrichtertums des Gerichts. Indem sie verlangen, daß das Gericht bei der Durchführung der Verhandlung „frei von Schablonen die Individualität jedes Bürgers, die bedingt ist durch seine soziale Herkunft, durch seine Lebensführung ... , beachtet“ (S. 56), gehen sie von den gleichen Gedanken aus wie der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR vom 30. Januar 1961, der von ihnen bei Abschluß ihres Manuskripts offensichtlich nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnisses der Lösung des Einzelkonflikts zur Überwindung des ihm zugrunde liegenden gesellschaftlichen Widerspruchs gehen die Verfasser näher auf das Zusammenwirken des Gerichts mit den örtlichen und anderen Organen der Staatsmacht und auf die Einbeziehung gesellschaftlicher Organisationen und Kollektive der Werktätigen in das Zivilverfahren ein. Mit Recht warnen sie vor einer schematischen Einbeziehung dieser staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte in das einzelne Zivilverfahren und heben die Notwendigkeit der gerichtlichen Hilfe bei der Entwicklung und Förderung des Erziehungsprozesses in den sozialistischen Gemeinschaften der Betriebe und Wohngebiete hervor.

Wenn die Verfasser daraus aber die Schlußfolgerung ziehen, daß der Prozeß auf einen umfassenden und alles klärenden Termin angelegt sein müsse, so ist das mißverständlich. Richtig ist die entschiedene Stellungnahme der Verfasser gegen alle Formen der Zersplitterung der mündlichen Verhandlung in eine Mehrzahl zusammenhangloser Einzeltermine. Die künftige Verhandlung in Zivilsachen soll jedoch aus dem vorbereitenden Termin und, falls in diesem das Verfahren noch nicht zu Ende geführt werden konnte, aus dem Termin der Hauptverhandlung bestehen³. Die ideologische Auseinandersetzung des Gerichts mit den im Verfahren zutage tretenden Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit und ihren tieferen Ursachen setzt nicht erst in der Hauptverhandlung ein, von der in der Arbeit zumeist nur die Rede ist, sondern ist auch bereits bestimmend für die Leitung der vorbereitenden Verhandlung durch das Gericht, soweit in dieser schon Ansatzpunkte und Möglichkeiten zu klärenden und helfenden Auseinandersetzungen gegeben sind. Ferner muß den Verfassern entgegengehalten werden, daß das Gericht in keinem Falle befugt ist, „von vornherein auf eine mündliche Verhandlung“ (S. 63) zu verzichten, auch nicht in dem von ihnen erwähnten Beispiel in Mietstreitigkeiten. Wenn das Gericht vor Anberaumung eines Verhandlungstermins sich mit einer Hausgemeinschaft oder einer LPG in Verbindung setzt, um zu-

nächst dort den Auseinandersetzungsprozeß in Gang zu bringen und nach besten Kräften dazu beizutragen, daß im Wege einer erzieherischen Aussprache im Kollektiv den ideologischen und materiellen Hemmnissen nachgegangen wird, die die tieferen Ursachen der Rechtsverletzungen sind, so handelt das Gericht aus der Erkenntnis heraus, daß auf diese Weise nach der besonderen Lage des Einzelfalles die notwendigen Veränderungen im Bewußtsein der Menschen viel schneller und viel wirkungsvoller erzielt werden können, als wenn erst ein Zivilverfahren durchgeführt und das Ergebnis der Entscheidung abgewartet werden müßte. Das ändert aber nichts daran, daß das Gericht zur Entscheidung⁷ über das geltend gemachte gesellschaftliche oder persönliche subjektive Recht angerufen worden ist. Von dem Ergebnis dieser Aussprachen und Bemühungen des Gerichts um die schnellstmögliche Überwindung der hemmenden Faktoren hängt es ab, ob von der Anberaumung eines Verhandlungstermins abgesehen werden kann, was sich dann auch in der Entscheidung des Klägers über die Rücknahme der Klage zeigen wird.

Die Ausführungen zur Ermittlung der objektiven Wahrheit im Zivilprozeß enthalten eine scharfe Polemik gegen die im Lehrbuch des Zivilprozeßrechts vertretene Auffassung, die Tätigkeit des Gerichts sei in erster Linie darauf gerichtet, die objektive Wahrheit bezüglich der Tatsachen zu erforschen, die es ihm ermöglichen, auf der Grundlage des Gesetzes zur richterlichen Überzeugung von der Wahrheit der Tatsachen und zu einer richtigen Entscheidung zu gelangen,⁴ * 6 und daß der Kreis der Tatsachen, die für die Entscheidung eines gegebenen Prozesses erheblich sind, hauptsächlich durch die Tatbestände der anzuwendenden Rechtsnorm bestimmt werde⁵.

Zutreffend weisen hier die Verfasser darauf hin, daß die Anwendung des Gesetzes im Zivilverfahren formal bleibt, wenn nicht die tieferen Ursachen des Entstehens der Konflikte ergründet werden. Das darf aber nicht zu einer Verlagerung des Gewichts der Ermittlungen des Gerichts von den Voraussetzungen zur Anwendung des gesetzlichen Tatbestandes auf die allgemeinen materiellen und ideologischen Ursachen des Konflikts, zu einer Gegenüberstellung zweier grundsätzlich verschiedener Teile des aufzuklärenden Sachverhalts führen. Das hieße, aus der gewissen Einseitigkeit in der Darstellung des Lehrbuchs, die die bewußtseinsverändernde, vorbeugend-erzieherische, den Aufbau des Sozialismus vorantreibende Funktion des im Verfahren anzuwendenden Rechts ungenügend in sich aufgenommen hat, in eine neue Einseitigkeit zu verfallen, die die Forderung des Rechtspflegebeschlusses des Staatsrates nach einer genauen Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes außer acht ließe. Gegenüber dem Lehrbuch entwickeln die Verfasser die These, die Wahrheitsermittlung müsse sich, „ohne zum Selbstzweck zu werden, auf diejenigen Tatsachen erstrecken, die zum Erkennen des Wesens und der Ursachen des Konflikts und damit zum umfassenden Schutz der Rechte der Bürger und deren Erziehung notwendig sind“ (S. 65). Dem muß hinzugefügt werden, daß die wichtigste Voraussetzung zur Erkenntnis der tieferen Ursachen des Konflikts und des Schutzes der Rechte der Bürger in der exakten Aufklärung der für die Anwendung des gesetzlichen Tatbestandes erheblichen tatsächlichen Umstände besteht. Dies gilt in erhöhtem Maße für die Tatbestände des im Aufbau begriffenen sozialistischen Rechts, deren wesensgemäße Funktion im Prozeß ihrer Anwendung durch das Gericht es gerade ist, unmittelbar zu den tieferen ideologischen Bruchstellen in der gesellschaftlichen Entwicklung hinzuführen, die bei

³ Vgl. Püschel, „Grundzüge der Thesen zum künftigen erstinstanzlichen Zivilverfahren vor den Kreisgerichten“, NJ 1962 S. 148.

⁴ Das Zivilprozeßrecht der Deutschen Demokratischen Republik, Bd. I, Berlin 1957, S. 236.

⁵ Ebenda S. 239.